

Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen

Quelle: [Preuß. GS 1820 S. 65](#)

— 65 —

(No. 599.) Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 4ten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun kund und zu wissen:

Die Einführung Unserer Gesetze, in den mit Unserer Monarchie vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen, hat eine angemessene Umänderung in der vorgefundenen Verfassung der Gerichte nöthig gemacht. In Beziehung auf die Obergerichte ist dieselbe bereits geschehen; bei den Untergerichten aber blieb sie ausgesetzt, weil es Unsere Absicht war, diese Veränderung in Rücksicht auf die städtische Gerichtsbarkeit gleichzeitig mit der neuen Einrichtung des Gemeindegewesens eintreten zu lassen.

Da diese Angelegenheit jedoch wegen ihrer vielfachen Beziehungen noch einer näheren Berathung unterliegt, der Zustand der Justizverwaltung bei den Untergerichten in den gedachten Provinzen aber keinen längern Aufschub mehr leidet; so wollen Wir, daß die Einrichtung jener Untergerichte unverzüglich geschehe, und dabei, mit Rücksicht auf die Einführung der Städteordnung, nach folgenden Grundsätzen verfahren, diese auch in dem Departement des Oberlandesgerichts in Naumburg um des Zusammenhanges willen, auf diejenigen Bezirke, welche sonst nicht zu Sachsen gehört haben, ausgedehnt werden.

I. Die den Untergerichten zustehende Gerichtsbarkeit, welche in Unserm Namen verwaltet wird, soll künftig

- 1) durch formirte Kollegien, welche den Namen Landgerichte führen,
- 2) durch Gerichtsämter, welche aus einem einzelnen Richter mit einem Gerichtsschreiber bestehen,

ausgeübt werden. Landgerichte und Gerichtsämter stehen unter dem Ober-Landesgerichte, zu dessen Bezirke sie gehören, als Untergerichte.

Errichtung von Landgerichten und Gerichtsämtern.

— 66 —

2. Nach dem Vorgange bei Einführung der Städteordnung in den alten Provinzen, soll alle Gerichtsbarkeit der Städte und in den Städten

Aufhören der Gerichtsbarkeit der Städte und in den Städten.

und Vorstädten, auch über Kämmerei- und Stadtgüter, sie mag bisher von einem Stadtrath oder einer andern Korporation oder auch von einer einzelnen Privatperson ausgeübt worden seyn, aufhören und nach dem unten zu bemerkenden Unterschied, theils an die Landgerichte, theils an die Gerichtsämter übergehen. Dagegen soll jede Stadt, welche bisher ihren Richter innerhalb ihrer Mauern gehabt hat, wenigstens den Sitz eines Gerichtsamts erhalten.

Im übrigen bleibt es vor der Hand wegen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Civilsachen, sofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden ist und von Privatpersonen auf eine zu rechtbeständige Weise ausgeübt wird, bei der Bestimmung des §. 19. Unseres Publikations-Patents vom 15ten November 1816.

3. In Folge der Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Städte und in den Städten werden

- a) die Stadtkommunen und alle diejenigen, welchen bisher die Jurisdiktion in denselben zugestanden hat, von allen Kosten und Lasten der Gerichtsverwaltung befreit;
- b) nur die Lokalien, welche bisher schon zum Sitz der Gerichte gedient haben, oder dazu gewidmet werden können, ohne andern nöthigen Kommunalbestimmungen Eintrag zu thun, sind den Gerichten unentgeltlich einzuräumen.

4. Mit Ausnahme der Gegenstände, welche vor die Gerichtsämter gehören, wird die Civilgerichtsbarkeit über nicht eximirte Personen und Grundstücke in den Städten und auf dem platten Lande durch die Landgerichte verwaltet. Desgleichen umfaßt auch ihre Kompetenz diejenigen Kriminalfälle, welche Unsere Verordnung vom 11ten März 1818. mit Rücksicht auf den §. 19. der Kriminalordnung den Unterge-richten zuweist.

Kompetenz der Landgerichte.

5. Ein Landgericht soll aus einem Dirigenten mit dem Titul „Landgerichts-Direktor“ und dem Range eines Oberlandesgerichtsraths, aus Mitgliedern, nicht unter 3 und nicht über 6, welche den Titul „Landgerichts-Räthe“ führen, aus Assessoren mit Stimmrecht und aus dem nöthigen Subaltern-Personal bestehen.

Organisation der Landgerichte.

6. In dem Oberlandesgerichts-Bezirke von Naumburg sind folgende Landgerichte anzulegen:

Anzahl, Umfang und Sitz der Landgerichte.

I. zu Erfurt für

- a) den Stadtkreis Erfurt,
- b) den Erfurter Landkreis,
- c) den Schleusinger,
- d) den Neustädter,

- e) den Langensalzer und
- f) den Weissenseer Polizeikreis.

II. zu Naumburg für

- a) den Stadtkreis Naumburg,
- b) den Zeitzer,
- c) den Weissenfelder,
- d) den Eckardtsberger und
- e) den Querfurter Polizeikreis.

III. zu Halle für

- a) den Stadtkreis Halle,
- b) den Saalkreis,
- c) den Merseburger Polizeikreis und
- d) für einen kleinen unweit Halle belegenen Theil des Mannsfelder Seekreises.

IV. zu Eisleben für

- a) den Mannsfelder Seekreis,
- b) den Mannsfelder Gebirgskreis,
- c) den Sangerhauser Polizeikreis,
- d) die ehemals Schwarzburg-Rudolstädtschen Ämter Kelbra und Heringen.

V. zu Wittenberg für

- a) den Wittenberger,
- b) den Bitterfelder, und
- c) den Delitzscher Polizeikreis.

VI. zu Torgau für

- a) den Torgauer,
- b) den Liebenwerdaer, und
- c) den Schweinitzer Polizeikreis.

Die Landgerichte, welche in den zu den Oberlandesgerichts-Bezirken von Frankfurt und Glogau gelegten ehemals Sächsischen Distrikten zu bilden sind, sollen noch besonders bestimmt werden.

7. Einem jeden Landgerichtsbezirke wird eine bestimmte Anzahl von Gerichtsämtern zugetheilt. Diese sollen in der Regel durch das Gebiet einer Stadt unter Beilegung der in der Nähe befindlichen Ortschaften, wobei die alte Verbindung derselben unter sich möglichst zu berücksichtigen ist, gebildet werden.

Gerichtsämter. Ihr Umfang und Sitz.

Der bestimmte geographische Umfang der Gerichtsämter und der Sitz derselben, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

8. Die bei den Gerichtsämtern angestellten Richter stehen zu den Landgerichten in dem Verhältnisse von Kommissarien, indem die Landgerichte keine

Verhältniß der Gerichtsämter zu den Landgerichten.

— 68 —

Zwischeninstanz zwischen ihnen und den Oberlandesgerichten bilden dürfen. Sie werden den Assessoren der Landgerichte gleichgestellt und können, wenn dazu besondere Gründe vorhanden sind, jedoch nur auf den Antrag des betreffenden Oberlandesgerichts, durch den Justizminister zum Landgerichte einberufen, und durch andere Assessoren des letztern, ersetzt werden.

9. Ein Gerichtsamt besteht aus dem eigentlichen Richter oder Gerichtsamtmann, **einem** Aktuar oder Gerichtsschreiber und **einem** Gerichtsdiener. Bei ganz kleinen Amtsbezirken fällt die Stelle des Gerichtsschreibers weg und in diesem Falle werden da, wo die Gesetze zur Gültigkeit einer Verhandlung außer dem Richter noch einen Aktuar oder zwei Gerichtsschöppen erfordern, zwei ein für allemal zu verpflichtende Gerichtsschöppen gegen die vorschriftsmäßigen Gebühren zugezogen.

Organisation der Gerichtsämter.

10. Nach dem Grundsätze, daß minder wichtige und schleunige Sachen, überhaupt alle, die einer kollegialischen Berathung und Bearbeitung nicht bedürfen, für das Interesse der Gerichtseingessenen am besten durch einzelne, leicht zugängliche Richter besorgt werden, bestimmen Wir die Kompetenz der Gerichtsämter dahin:

Kompetenz der Gerichtsämter.

A. Vermöge eines **perpetuirlichen** Auftrages gehören vor sie:

- 1) alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich
 - a) die Aufnahme der Verhandlungen, welche die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung eines Grundstücks betreffen;
 - b) Auf- und Annahme der Testamente und anderer letztwilliger Verordnungen.

Sie sind jedoch verpflichtet, nach erfolgter Auf- und Annahme, die letztwillige Verordnung an das Landgericht zur gerichtlichen Verwahrung einzusenden.

- c) Versiegelungen, wo dieselben gesetzlich Statt finden, auch in Sterbefällen der Eximirten;
- 2) Anlegung und Führung der Hypothekenbücher über Wandeläcker oder sogenannte walzende Grundstücke. Die Anlegung der übrigen Hypothekenbücher über nicht eximirte Grundstücke, steht allein den Landgerichten zu, doch bleibt vorbehalten, selbige, wenn sie

angelegt sind, zur weitem Führung den Gerichtsämtern zu überweisen;

- 3) gerichtliche Leitung der Vormundschaften über nicht eximirte Pflegebefohlene, in sofern damit keine Vermögens-Verwaltung verbunden ist;
- 4) Aufnahme der Klageanmeldungen und anderer Gesuche der Gerichtseingesessenen in ihren Rechtsangelegenheiten überhaupt;
- 5) Instruktion, Erkenntniß und Vollstreckung der rechtskräftigen Urtheile
 - a) in allen Bagatellsachen von 50 Rthlr. und darunter,
 - b) in allen Injuriensachen unter Leuten des gemeinen Bürger- und Bauernstandes ;

— 69 —

- 6) Annahme und Instruktion aller summarischen Prozesse über 50 Rthlr., als Exekutiv-, Wechsel- und Arrestprozesse, des *possessorii summariissimi* und der Spoliensachen, so wie der Mieths- und Gesindestreitigkeiten, der Grenz- und Bausachen. Nach geschlossener Instruktion sendet das Gerichtsam die Akten zum Erkenntniß an das Landgericht ein;
- 7) alle Verfügungen in Kriminalfällen, welche die Kriminalordnung §. 20. und 21. den Civilgerichten beigelegt. Der Gerichtsamtmann ist daher eben so befugt als schuldig, den eines Verbrechens Angeeschuldigten oder Verdächtigen, wo es überhaupt zulässig ist, zu verhaften, und ihn, sobald er eingebracht wird, noch vor der Ablieferung an das Inquisitoriat, über Namen, Alter, Herkunft und andere persönliche zur Sache gehörigen Umstände summarisch zu vernehmen, bei Verbrechen, welche Spuren zurücklassen, z. B. Todschatz, Brandstiftung, gewaltsamen Diebstahl etc. etc. für die Erhebung und legale Berichtigung des Thatbestandes zu sorgen, wenn der Verbrecher aus dem Gerichtsamts-Bezirk gebürtig ist, die zur Untersuchung erforderlichen Nachrichten über seinen bisherigen Lebenswandel einzuziehen, und ein Verzeichniß seines Vermögens aufzunehmen;
- 8) Instruktion und Erkenntniß in Fällen, wo der §. 14. der Kriminalordnung mit Bezug auf §. 10. Th. II. Tit. 17. des Allgemeinen Landrechts eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung von Vergehen durch das Civil-Gericht zuläßt. Eben so gehört zur Kompetenz der Gerichtsämter, die Untersuchung und Bestrafung der Holzfrevel und der Kontraventionen gegen die Zoll- und Steuergesetze, wenn die gesetzliche Strafe nicht über 10 Rthlr. Geldbuße beträgt.

B. Zu den Geschäften, welche das Gerichtsam nur auf **besondern Auftrag oder Requisition verrichtet, gehören**

- 1) die Instruktion im ordentlichen Prozesse bei Objekten über 50 Rthlr., wenn Kläger und Verklagter oder doch der letztere im Amtsbezirke wohnen,
- 2) einzelne Prozeßhandlungen z. B. Lokalbesichtigungen innerhalb des Amtsbezirks, Zeugenvernehmungen etc.,
- 3) Inventuren, Taxationen, Exekutionen etc.,
- 4) überhaupt alle Geschäfte im Gerichtsamtsbezirke, wobei eine kommissarische Bearbeitung nöthig gehalten wird.

Die Geschäfte unter 1. und 3. verrichtet das Gerichtsam auf besondern Auftrag des Oberlandesgerichts oder des Landgerichts, in deren Bezirken es gelegen ist, die Handlungen unter 2. und 4. auch auf Requisition der Inquisitoriate.

Mit Genehmigung Unsers Ministers der Justiz, kann endlich ein Gerichtsamtmann, welchem von einer Stadtkommune die Stelle eines Syndikus angetragen wird, selbige nebenbei übernehmen; er muß aber alsdann in allen

— 70 —

Fällen, wo das Interesse der Kommune mit dem Interesse einzelner Einwohner in Kollision kommen kann, seines Richteramts sich enthalten.

11. Die Landgerichte legen bei ihren Kosten und Gebührensätzen die allgemeine Gebührentaxe für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten zum Grunde. Dies geschieht auch von den Gerichtsämtern in allen Geschäften, welche sie auf besondern Auftrag, oder auf Requisition der Inquisitoriate verrichten.

Gebührentaxe für die Landgerichte und Gerichtsämter.

In den übrigen Angelegenheiten, welche vermöge beständigen Auftrages vor sie gehören, liquidiren sie nach der Gebührentaxe für die sämtlichen Untergerichte.

Die Kopialien werden in allen Fällen sowohl von den Landgerichten als den Gerichtsämtern, nach der Gebührentaxe für die Oberlandesgerichte angesetzt.

Die Schreibung bei den Gerichtsämtern, so weit sie nicht der Aktuar besorgt, geschieht durch Lohnschreiber, welche zu jeder Zeit entlassen werden können.

12. Was die Inquisitoriats-Einrichtung betrifft, so soll

Einrichtung der Inquisitorate.

- a) für jeden Landgerichts-Bezirk ein Inquisitoriat angelegt werden, und dieses

- b) der Regel nach aus zwei Kriminalrichtern, wovon der eine die Direktion führt, zwei Aktuarien und dem nöthigen Subalternpersonal bestehen.
- c) Die Kriminalrichter werden aus den Mitgliedern des Landgerichts gewählt und können, wenn besondere Gründe dazu vorhanden sind, jedoch nur auf den Antrag des Oberlandesgerichts, durch den Justizminister einberufen und durch andere Mitglieder ersetzt werden.
- d) Wegen der Trennung des Antheils von Henneberg und des Neustädter Kreises durch fremdes Gebiet, wird den Gerichtsämtern zu Ziegenrück, Schleusingen, Suhl und Kühndorf die Ausübung der Kriminal-Jurisdiktion in der Art beigelegt, daß sie alle Untersuchungen, mit Ausnahme folgender schweren Verbrechen, als Todsschlag, Mord, Kindermord, Raub und Brandstiftung, bis zum Spruche zu führen und die geschlossenen Akten an das Oberlandesgericht in Naumburg einzusenden verpflichtet sind.

13. Die Immediat-Kommission für die Justiz-Einrichtung in den neuen Provinzen, wird unter Leitung Unseres Staatskanzlers, die Organisation der Untergerichte nach den Grundsätzen dieser Instruktion ausführen.

Behörde für die Ausführung dieser Instruktion.

Gegeben Berlin, den 4ten Mai 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst **v. Hardenberg.** **v. Kircheisen.**

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1820

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)